

15.1.2016

A8-0147/ 001-202

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-202

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Catherine Stihler

Gasverbrauchseinrichtungen

A8-0147/2015

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2014)0258 – C8-0006/2014 – 2014/0136(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung gilt für Gasverbrauchseinrichtungen („Geräte“) und Ausrüstungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens neu auf dem Unionsmarkt sind. Das bedeutet, es handelt sich entweder um neue Geräte und Ausrüstungen, die von einem in der Union ansässigen Hersteller gefertigt wurden, oder um neue oder gebrauchte Geräte und Ausrüstungen, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 b (neu)

PE575.910/ 1

DE

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Geräte, die einen historischen oder künstlerischen Wert im Sinne von Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben und nicht in Betrieb genommen werden, beispielsweise antike Geräte oder andere Geräte, die zu Ausstellungs- oder Sammlungszwecken dienen, sollten nicht als unter diese Verordnung fallende Geräte gelten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Diese Verordnung sollte für alle Absatzarten innerhalb der Union gelten, einschließlich des Fernabsatzes.

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) In der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten²⁶ werden **horizontale Bestimmungen** für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen[, die Marktüberwachung von Produkten und Kontrollen von Produkten aus Drittstaaten] sowie für die CE-Kennzeichnung

(6) In der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten²⁶ werden **Vorschriften** für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, **ein Rahmen für** die Marktüberwachung von Produkten und **für** Kontrollen von Produkten aus Drittstaaten sowie **die**

festgelegt.

allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung festgelegt.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Begründung

Durch den geänderten Wortlaut wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates [über die Marktüberwachung von Produkten]²⁷ enthält detaillierte Regeln für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die aus Drittländern in die Union gelangen, dies umfasst auch Gasverbrauchseinrichtungen. Sie enthält ferner ein Schutzklauselverfahren. Die Mitgliedstaaten sollten die Marktüberwachung organisieren und durchführen, die Marktüberwachungsbehörden benennen und ihre Befugnisse und Aufgaben festlegen. Sie sollten auch allgemeine und sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme einrichten.

entfällt

²⁷ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Begründung

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket wurde noch nicht angenommen und wird derzeit im Rat erörtert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Geltungsbereich der Richtlinie 2009/142/EG sollte beibehalten werden. Diese Verordnung sollte **auch** für Gasverbrauchseinrichtungen **und Ausrüstungen, die in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut sind, gelten. Gasverbrauchseinrichtungen sind Geräte zum** häuslichen oder gewerblichen Einsatz, die für eine Reihe **angegebener Verwendungen bestimmt** sind.

Geänderter Text

(8) Der Geltungsbereich der Richtlinie 2009/142/EG sollte beibehalten werden. Diese Verordnung sollte für Gasverbrauchseinrichtungen **für den** häuslichen oder gewerblichen Einsatz **gelten**, die für eine Reihe **genau festgelegter Anwendungen vorgesehen** sind, **und für Ausrüstungen, die für den Einbau in solche Geräte konzipiert sind.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Sie sollte **dort** nicht gelten, **wo** die von **dieser Verordnung abgedeckten Aspekte von** anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in spezifischerer Weise erfasst werden. Dies umfasst die Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen²⁸.

Geänderter Text

(10) Sie sollte nicht **in Bezug auf Aspekte** gelten, die von anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in spezifischerer Weise erfasst werden. Dies umfasst die Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen²⁸.

²⁸ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von

²⁸ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Nach Artikel 6 dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten keine strengeren Anforderungen zu Gesundheit, Sicherheit und Energieeinsparung erlassen, die die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Geräten, die dieser Verordnung entsprechen, untersagen, einschränken oder behindern würden. Diese Bestimmung hindert jedoch die Mitgliedstaaten nicht daran, bei der Umsetzung anderer EU-Richtlinien Vorschriften zu erlassen, die die Energieeffizienz von Produkten einschließlich Gasverbrauchseinrichtungen berühren, sofern diese Maßnahmen mit dem *Vertrag* vereinbar sind.

Geänderter Text

(11) Nach Artikel 6 dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten keine strengeren Anforderungen zu Gesundheit, Sicherheit und Energieeinsparung erlassen, die die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Geräten, die dieser Verordnung entsprechen, untersagen, einschränken oder behindern würden. Diese Bestimmung hindert jedoch die Mitgliedstaaten nicht daran, bei der Umsetzung anderer EU-Richtlinien Vorschriften zu erlassen, die die Energieeffizienz von Produkten einschließlich Gasverbrauchseinrichtungen berühren, sofern diese Maßnahmen mit dem *AEUV* vereinbar sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Damit für Rechtssicherheit gesorgt ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Marktüberwachung in der Union und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für unter die vorliegende Verordnung fallende Geräte und Ausrüstungen gelten. Durch diese Verordnung sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, zu

entscheiden, welche Behörden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Gasverbrauchseinrichtungen nur dann auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, ***Haustieren*** und Gütern nicht gefährden.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten die nötigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Gasverbrauchseinrichtungen nur dann auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die ***Gesundheit und*** Sicherheit von Personen und ***Haus- und Nutztieren oder die Sicherheit von*** Gütern nicht gefährden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften über die Inbetriebnahme oder regelmäßige Inspektion von Gasverbrauchseinrichtungen zu erlassen, damit *sie* ordnungsgemäß installiert, verwendet und gewartet werden, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Geänderter Text

(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften über die Inbetriebnahme oder regelmäßige Inspektion von Gasverbrauchseinrichtungen ***oder über andere Maßnahmen wie Schulungen oder Zertifizierungen für Installateure, einschließlich Vorsorgemaßnahmen,*** zu erlassen, damit ***die Einrichtungen*** ordnungsgemäß installiert, verwendet und gewartet werden, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt. ***Diese Vorschriften und Maßnahmen sind entscheidend, um Gasvergiftungen, einschließlich Kohlenmonoxidvergiftungen, und dem Austreten von für die Gesundheit und Sicherheit schädlichen Stoffen vorzubeugen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Da solche, durch nicht ordnungsgemäße Installation, Wartung oder Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen verursachten Risiken von dieser Verordnung nicht erfasst werden, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Öffentlichkeit über die Risiken im Zusammenhang mit Verbrennungsprodukten, insbesondere *mit Kohlenmonoxid*, aufgeklärt wird.

Geänderter Text

(17) Da solche durch nicht ordnungsgemäße Installation, Wartung oder Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen verursachten Risiken von dieser Verordnung nicht erfasst werden, werden die Mitgliedstaaten **nachdrücklich** aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass die Öffentlichkeit über die Risiken **für Gesundheit und Sicherheit** im Zusammenhang mit Verbrennungsprodukten **und die Notwendigkeit angemessener Vorsorgemaßnahmen**, insbesondere **in Bezug auf Kohlenmonoxidemissionen**, aufgeklärt wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Durch die Angabe der Gerätekategorie auf dem Typenschild *des Geräts* wird eine direkte Verbindung mit den Gasfamilien und/oder Gasgruppen hergestellt, für deren sichere Verbrennung auf der gewünschten Leistungsstufe die Gasverbrauchseinrichtung konstruiert wurde; hierdurch wird die Kompatibilität der Gasverbrauchseinrichtung mit den örtlichen Gasversorgungsbedingungen sichergestellt.

Geänderter Text

(26) Durch die Angabe der Gerätekategorie auf dem *Gerät oder seinem* Typenschild wird eine direkte Verbindung mit den Gasfamilien und/oder Gasgruppen hergestellt, für deren sichere Verbrennung auf der gewünschten Leistungsstufe die Gasverbrauchseinrichtung konstruiert wurde; hierdurch wird die Kompatibilität der Gasverbrauchseinrichtung mit den örtlichen Gasversorgungsbedingungen sichergestellt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen mit den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette verantwortlich sein, um ein hohes Niveau beim Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit, **der Sicherheit, der rationellen Energienutzung sowie** des Schutzes von Verbrauchern, **sonstigen Nutzern, Haustieren** und Gütern sicherzustellen und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt zu gewährleisten.

Geänderter Text

(29) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen mit den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette verantwortlich sein, um ein hohes Niveau beim Schutz öffentlicher Interessen wie der Gesundheit **und Sicherheit von Personen und Haus- und Nutztieren**, des Schutzes von Verbrauchern und Gütern **und der rationellen Energienutzung** sicherzustellen und einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt zu gewährleisten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten mit geeigneten Maßnahmen gewährleisten, dass sie nur Gasverbrauchseinrichtungen auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es muss eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verpflichtungen je nach der Rolle der einzelnen Wirtschaftsakteure in der Liefer- und Vertriebskette vorgesehen werden.

Geänderter Text

(30) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten mit geeigneten Maßnahmen gewährleisten, dass sie nur Gasverbrauchseinrichtungen **oder Ausrüstungen** auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es muss eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verpflichtungen je nach der Rolle der einzelnen Wirtschaftsakteure in der Liefer- und Vertriebskette vorgesehen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und insbesondere, dass vom Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich dieser Geräte und Ausrüstungen durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass sie keine Geräte und Ausrüstungen in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Die Einführer sollten ebenfalls verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die **Gerätezeichnung** und die von den Herstellern erstellten Unterlagen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Beim Inverkehrbringen einer Gasverbrauchseinrichtung oder einer Ausrüstung sollte jeder Einführer auf dem Gerät oder der Ausrüstung seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift, unter der er kontaktiert werden kann, angeben. Für Fälle, in denen dies aufgrund der Größe oder der Art des Gerätes oder der Ausrüstung nicht möglich

Geänderter Text

(34) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und insbesondere, dass vom Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich dieser Geräte und Ausrüstungen durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass sie keine Geräte und Ausrüstungen in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Die Einführer sollten ebenfalls verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die **CE-Kennzeichnung auf Geräten und Ausrüstungen und** die von den Herstellern erstellten Unterlagen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden **oder die nationalen Behörden** überprüft werden können.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

ist, sollten Ausnahmen vorgesehen werden. Hierunter fallen Fälle, in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Produkt anzubringen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Durch die Rückverfolgbarkeit einer Gasverbrauchseinrichtung oder Ausrüstung über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Gasverbrauchseinrichtungen oder Ausrüstungen auf dem Markt bereitgestellt haben.

Geänderter Text

(39) Durch die Rückverfolgbarkeit einer Gasverbrauchseinrichtung oder Ausrüstung über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Gasverbrauchseinrichtungen oder Ausrüstungen auf dem Markt bereitgestellt haben. ***Bezüglich der Aufbewahrung der nach dieser Verordnung für die Identifizierung anderer Wirtschaftsakteure erforderlichen Informationen sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, die Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder ein Gerät oder eine Ausrüstung bezogen haben oder an die sie ein Gerät oder eine Ausrüstung geliefert haben.***

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Hersteller von Gasverbrauchseinrichtungen sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, die die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Konformität eines Geräts mit den Anforderungen dieser Verordnung und anderer maßgeblicher EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften enthält.

Geänderter Text

(43) Die Hersteller von Gasverbrauchseinrichtungen **und Ausrüstungen** sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, die die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Konformität eines Geräts **oder einer Ausrüstung** mit den Anforderungen dieser Verordnung und anderer maßgeblicher EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften enthält.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die Informationen, die für die Feststellung aller für eine Gasverbrauchseinrichtung geltenden Rechtsakte der Union erforderlich sind, in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein.

Geänderter Text

(44) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die Informationen, die für die Feststellung aller für eine Gasverbrauchseinrichtung **und Ausrüstungen** geltenden Rechtsakte der Union erforderlich sind, in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. **Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.**

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

(45) Die Hersteller von Ausrüstungen sollten eine Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen ausstellen, um die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Konformität der Ausrüstung mit den Anforderungen dieser Verordnung bereitzustellen. Falls die Ausrüstung auch von anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasst wird, sollten die Ausrüstungshersteller, sofern dies zutrifft, auch eine EU-Konformitätserklärung gemäß diesen Rechtsvorschriften ausstellen.

entfällt

Begründung

Die zusätzliche Einführung einer Konformitätserklärung für Ausrüstungen würde den Wirtschaftsakteuren bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nur noch mehr Arbeit bereiten und noch mehr Verwirrung stiften. Wie im Falle anderer harmonisierter Produktvorschriften sollten die Geräte und Ausrüstungen die wesentlichen Anforderungen erfüllen und eine CE-Kennzeichnung tragen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

(46) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität einer Gasverbrauchseinrichtung zum Ausdruck und ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und ihr Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden.

(46) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität einer Gasverbrauchseinrichtung **oder einer Ausrüstung** zum Ausdruck und ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und ihr Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung sollten in dieser Verordnung aufgeführt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Ausrüstungen sind keine Gasverbrauchseinrichtungen, sondern für **gewerbliche Nutzer auf dem Markt verfügbare** Zwischenprodukte, die zum Einbau in ein Gerät **bestimmt** sind. **Da die angemessene Konstruktion einer Ausrüstung zum ordnungsgemäßen und sicheren Funktionieren eines fertiggestellten Geräts beiträgt und die gasbedingten Risiken eines Geräts erst nach Einbau der Ausrüstung bewertet werden können, sollten** Ausrüstungen **zweckmäßigerweise keine** CE-Kennzeichnung tragen.

Geänderter Text

(47) Ausrüstungen sind keine Gasverbrauchseinrichtungen, sondern für **Gerätehersteller bestimmte** Zwischenprodukte, die zum Einbau in ein Gerät **konzipiert** sind. Ausrüstungen **sollten jedoch die wesentlichen Anforderungen erfüllen, damit sie ihrem Zweck entsprechend einwandfrei arbeiten, wenn sie in ein Gerät eingebaut oder zu einem Gerät zusammengebaut werden. Im Hinblick auf Vereinfachung und zur Vermeidung von Verwirrung und Missverständnissen für Hersteller bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen wird es als gerechtfertigt angesehen, dass Ausrüstungen ebenfalls eine CE-Kennzeichnung tragen. Für Fälle, in denen die CE-Kennzeichnung aufgrund der Größe oder der Art der Ausrüstung nicht auf dieser angebracht werden kann, sollten Ausnahmen vorgesehen werden.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Eine Prüfung der Übereinstimmung von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen mit den in dieser Verordnung vorgesehenen wesentlichen Anforderungen ist erforderlich, um einen wirksamen Schutz der **Nutzer und dritter** Personen zu gewährleisten.

Geänderter Text

(48) Eine Prüfung der Übereinstimmung von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen mit den in dieser Verordnung vorgesehenen wesentlichen Anforderungen ist erforderlich, um einen wirksamen Schutz der **Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haus- und Nutztieren und den Schutz von Gütern** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um sicherzustellen, dass die Gasverbrauchseinrichtungen den **grundlegenden** Anforderungen entsprechen, müssen geeignete Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt werden, die von den Herstellern einzuhalten sind. Diese Verfahren sollten aus den Konformitätsbewertungsmodulen, die in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegt sind, ausgewählt werden.

Geänderter Text

(49) Um sicherzustellen, dass die Gasverbrauchseinrichtungen **und Ausrüstungen** den **wesentlichen** Anforderungen entsprechen, müssen geeignete Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt werden, die von den Herstellern einzuhalten sind. Diese Verfahren sollten aus den Konformitätsbewertungsmodulen, die in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegt sind, ausgewählt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigunternehmen. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bewertung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der um Notifizierung nachsuchenden Stellen und die Überwachung von bereits notifizierten Stellen sich auch auf die Tätigkeiten erstrecken, die von Unterauftragnehmern

Geänderter Text

(56) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigunternehmen. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen **und Ausrüstungen** in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bewertung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der um Notifizierung nachsuchenden Stellen und die Überwachung von bereits notifizierten Stellen sich auch auf die Tätigkeiten

und Zweigunternehmen übernommen werden.

erstrecken, die von Unterauftragnehmern und Zweigunternehmen übernommen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Da die **Konformitätsbewertungsstellen** ihre Dienstleistungen EU-weit anbieten können, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Daher ist es wichtig, dass eine Frist vorgesehen wird, innerhalb derer etwaige Zweifel an der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder diesbezügliche Bedenken geklärt werden können, bevor diese ihre Arbeit als notifizierte Stellen aufnehmen.

Geänderter Text

(58) Da die **notifizierten Stellen** ihre Dienstleistungen EU-weit anbieten können, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Daher ist es wichtig, dass eine Frist vorgesehen wird, innerhalb derer etwaige Zweifel an der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder diesbezügliche Bedenken geklärt werden können, bevor diese ihre Arbeit als notifizierte Stellen aufnehmen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Interessierte Kreise sollten das Recht haben, gegen das Ergebnis einer von einer notifizierten Stelle durchgeführten Bewertung Rechtsmittel einzulegen. Deshalb ist sicherzustellen, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen benannter Stellen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59b) In der Richtlinie 2009/142/EG ist bereits ein Schutzklauselverfahren vorgesehen, das die Möglichkeit bietet, die Konformität eines Geräts oder einer Ausrüstung rückgängig zu machen. Im Interesse größerer Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten muss das bestehende Schutzklauselverfahren verbessert werden, damit es effizienter wird und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59c) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem die interessierten Kreise über geplante Maßnahmen in Bezug auf Geräte und Ausrüstungen, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder Haus- und Nutztieren oder für Güter darstellen, informiert werden können. Das System sollte es den Marktüberwachungsbehörden ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Geräten und Ausrüstungen zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59d) In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Erklärung, die ein Mitgliedstaat zur Begründung einer ergriffenen Maßnahme anführt, einhellig annehmen, sollte die Kommission nicht weiter tätig werden müssen, es sei denn, die Nichtkonformität ist auf die Mängel einer harmonisierten Norm zurückzuführen.

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64) Für die Bereitstellung auf dem Markt ***oder*** die Inbetriebnahme von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen, die bereits gemäß der Richtlinie 2009/142/EG in Verkehr gebracht wurden, sind Übergangsregelungen vorzusehen

(64) Für die Bereitstellung auf dem Markt ***und*** die Inbetriebnahme von Gasverbrauchseinrichtungen und Ausrüstungen, die bereits ***vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung*** gemäß der Richtlinie 2009/142/EG in Verkehr gebracht wurden, sind ***angemessene*** Übergangsregelungen vorzusehen, ***ohne dass diese weiteren Produktanforderungen genügen müssen. Händler sollten deshalb Produkte, die bereits vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden, d. h. Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden, vertreiben dürfen.***

Begründung

Durch den hinzugefügten Text wird die Erwägung an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich sicherzustellen, dass die auf dem Markt befindlichen Gasverbrauchseinrichtungen die Anforderungen erfüllen, die mit einem hohen Maß an Schutz der Gesundheit und der Sicherheit *der Nutzer*, an Schutz von *Haustieren* und Gütern sowie einer rationellen Energienutzung einhergehen, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann *und sich daher* aufgrund seiner Tragweite und Wirkungen besser auf Unionsebene erreichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(66) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich sicherzustellen, dass die auf dem Markt befindlichen Gasverbrauchseinrichtungen *und Ausrüstungen* die Anforderungen erfüllen, die mit einem hohen Maß an Schutz der Gesundheit und der Sicherheit *von Personen*, an Schutz von *Haus- und Nutztieren* und Gütern sowie einer rationellen Energienutzung einhergehen, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, *sondern* sich aufgrund seiner Tragweite und Wirkungen besser auf Unionsebene erreichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Es wird mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Versorgungsdrucks betrieben.

Geänderter Text

(b) Es wird mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Versorgungsdrucks betrieben, *wie sie von den Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung*

gemäß Artikel 4 festgelegt wurden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Gerät als „spezifisch konstruiert“, wenn mit der Konstruktion nur ein spezifischer Bedarf für ein spezifisches Verfahren bzw. eine spezifische Verwendung gedeckt werden soll.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die wesentliche Anforderung zur rationellen Energienutzung in Anhang I Nummer 3.5 dieser Verordnung gilt nicht für Geräte, die von einer **Maßnahme** gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden.

(5) Die wesentliche Anforderung zur rationellen Energienutzung in Anhang I Nummer 3.5 dieser Verordnung gilt nicht für Geräte, die von einer gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/125/EG **erlassenen Maßnahme** erfasst werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz von Gebäuden gemäß den Richtlinien 2009/28/EG, 2010/31/EU und 2012/27/EU zu ergreifen. Solche Maßnahmen müssen mit dem AEUV

vereinbar sein.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Geräte“: Geräte, die zum Kochen, zur Kühlung, zur Klimatisierung, zur Raumheizung, zur Warmwasserbereitung, zur Beleuchtung oder zum Waschen mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; dies umfasst auch Gas-Gebläsebrenner und die dazugehörigen Wärmetauscher;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Ausrüstungen“: Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die **für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in** eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen;

Geänderter Text

(2) „Ausrüstungen“: Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen, die in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden sollen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) „Kochen“: **die Kunst oder Praxis der Zubereitung oder Erwärmung von Lebensmitteln zum Verzehr unter Verwendung von Hitze und einer großen Bandbreite an Verfahren;**

Geänderter Text

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „gasförmiger Brennstoff“: jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15 °C und einem **Druck** von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet;

Geänderter Text

(5) „gasförmiger Brennstoff“: jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15 °C und einem **Absolutdruck** von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „spezifische Konstruktion“: **Konstruktion eines Geräts, die nur zur Deckung eines spezifischen Bedarfs in einem spezifischen Verfahren bestimmt ist;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „Geräteklasse“: Angabe der Gasfamilien und/oder Gasgruppen, für deren sichere Verbrennung mit der gewünschten Leistung ein Gerät ausgelegt ist; sie wird durch die Geräteklasse-Kennzeichnung angezeigt **und vom CEN festgelegt;**

Geänderter Text

(12) „Geräteklasse“: Angabe der Gasfamilien und/oder Gasgruppen, für deren sichere Verbrennung mit der gewünschten Leistung ein Gerät ausgelegt ist; sie wird durch die Geräteklasse-Kennzeichnung angezeigt;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Bereitstellung **von Geräten** auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe **eines Geräts** zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

Geänderter Text

(13) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe **von Geräten oder Ausrüstungen** zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

(14) „Bereitstellung von Ausrüstungen auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungen für gewerbliche Zwecke zum Vertrieb auf dem Unionsmarkt im Hinblick auf den Einbau in ein Gerät oder den Zusammenbau zu einem solchen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17**

Vorschlag der Kommission

(17) „Inbetriebnahme“: erstmalige Verwendung eines **Gerätes oder seine erstmalige Verwendung für eigene Zwecke des Herstellers;**

Geänderter Text

(17) „Inbetriebnahme“: erstmalige Verwendung eines **Geräts in der Union durch seinen Endnutzer;**

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18**

Vorschlag der Kommission

(18) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Gerät oder eine

Geänderter Text

(18) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Gerät oder eine

Ausrüstung herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

Ausrüstung herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet **oder das Gerät für ihre eigenen Zwecke nutzt**;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

(29) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Geräts abzielt;

Geänderter Text

(29) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Geräts **oder einer einem Gerätehersteller bereits bereitgestellten Ausrüstung** abzielt;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a)
„Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

Begründung

Durch diesen Unterabsatz wird der Wortlaut an den NLF-Beschluss und/oder das Angleichungspaket angepasst.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) „CE-Kennzeichnung“:
Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Gerät den geltenden

(31) „CE-Kennzeichnung“:
Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Gerät **oder die**

Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;

Ausrüstung den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) „**Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union**“: **Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.**

entfällt

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass** Geräte nur **dann** auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden **dürfen**, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung **genügen**.

(1) Geräte **dürfen** nur auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie **bei normalem Gebrauch** den Anforderungen dieser Verordnung **entsprechen**.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass** Ausrüstungen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden **dürfen**, wenn sie den Anforderungen

(2) Ausrüstungen **dürfen** nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

dieser Verordnung genügen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, durch die von ihnen für nötig erachteten Vorschriften sicherzustellen, dass Personen, Haustiere und Güter bei der vorschriftsmäßigen Verwendung der Geräte geschützt sind, sofern dies keine Veränderung der betreffenden Geräte bedeutet.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet üblichen Gasarten und den dazugehörigen Versorgungsdruck von gasförmigen Brennstoffen **mit und unterrichten sie gemäß den Anforderungen in Anhang II rechtzeitig von allen** entsprechenden Änderungen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet üblichen Gasarten und den dazugehörigen Versorgungsdruck von gasförmigen Brennstoffen **vor dem [sechs Monate vor dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Datum] und alle** entsprechenden Änderungen **innerhalb von sechs Monaten nach der Ankündigung dieser Änderungen mit.**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission sorgt dafür, dass **diese** Angaben im Amtsblatt der Europäischen

Geänderter Text

(2) Die Kommission sorgt dafür, dass **die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1**

Union veröffentlicht werden.

bereitgestellten Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen Geräte oder Ausrüstungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass die Geräte oder Ausrüstungen der Verordnung nicht entsprechen und erst verkauft werden dürfen, wenn der Hersteller für Konformität gesorgt hat. Bei Vorführungen werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Haus- und Nutztieren und den Schutz von Gütern zu sorgen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte oder Ausrüstungen, die sie in Verkehr bringen, gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.

(1) Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte oder Ausrüstungen, die sie in Verkehr bringen, **oder Geräte, die sie für ihre eigenen Zwecke nutzen**, gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wurde mit dem in Unterabsatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen, dass ein Gerät den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

Geänderter Text

Wurde mit dem in Unterabsatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen, dass ein Gerät **oder eine Ausrüstung** den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wurde mit dem in Unterabsatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen, dass eine Ausrüstung den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen aus.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Ausrüstungen sollten eine CE-Kennzeichnung tragen, daher ist eine Konformitätserklärung für Ausrüstungen nicht erforderlich.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem

Geänderter Text

Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Geräts **oder der**

Inverkehrbringen des Geräts auf.

Ausrüstung auf.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen der Ausrüstung auf.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass *stets Konformität* bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen an der Konstruktion eines Geräts oder einer Ausrüstung oder an seinen/ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts oder einer Ausrüstung verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung *stets Konformität mit dieser Verordnung* sichergestellt ist. Änderungen an der Konstruktion eines Geräts oder einer Ausrüstung oder an seinen/ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts oder einer Ausrüstung verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der mit einem Gerät oder einer

Geänderter Text

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der mit einem Gerät oder einer

Ausrüstung verbundenen Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und anderer **Endnutzer** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Geräten, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Geräte und Ausrüstungen und der Rückrufe solcher Geräte und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Ausrüstung verbundenen Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und anderer **Nutzer** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Geräten **oder Ausrüstungen**, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Geräte und Ausrüstungen und der Rückrufe solcher Geräte und **Ausrüstungen und** halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Geräte oder Ausrüstungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen.

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Geräte oder Ausrüstungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung **und die in Anhang IV vorgeschriebenen Aufschriften** tragen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts oder der Ausrüstung nicht möglich ist, gewährleisten die Hersteller, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung angebracht sind.

Geänderter Text

Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts oder der Ausrüstung nicht möglich ist, gewährleisten die Hersteller, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung angebracht **oder in einem dem Gerät oder der Ausrüstung beigelegten Dokument enthalten** sind.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **und in der** dem Gerät beigefügten **Anleitung** an. In der Anschrift **muss** eine zentrale Stelle angegeben **sein**, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind **gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates** in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Verbraucher, sonstigen Nutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.

Geänderter Text

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder in einem** dem Gerät beigefügten **Dokument** an. In der Anschrift **wird** eine zentrale Stelle angegeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Verbraucher, sonstigen Nutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf der Ausrüstung selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **und in der** Ausrüstung beigefügten **Anleitung** an. In der Anschrift **muss** eine zentrale Stelle angegeben **sein**, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Geänderter Text

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf der Ausrüstung selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder in einem** der Ausrüstung beigefügten **Dokument** an. In der Anschrift **wird** eine zentrale Stelle angegeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. **Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Gerätehersteller und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Gebrauchsanleitung und die in Anhang I Nummer 1.5 genannten Sicherheitsinformationen beigelegt sind; sie müssen in einer Sprache zur Verfügung stehen, die für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlich ist. Solche Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Geänderter Text

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät **oder der Ausrüstung** die Gebrauchsanleitung und die in Anhang I Nummer 1.5 genannten Sicherheitsinformationen beigelegt sind; sie müssen in einer Sprache zur Verfügung stehen, die für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlich ist. Solche Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen **sowie alle Kennzeichnungen** müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten, dass der Ausrüstung **die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen** beigelegt ist, welche unter anderem Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 enthält; diese müssen in einer für die **beteiligten** Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. **Diese Anweisungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.**

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten, dass der Ausrüstung **ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung** beigelegt ist, welche unter anderem Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 enthält; diese müssen in einer für die Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache **gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats** abgefasst sein.

Wenn eine große Anzahl Ausrüstungen an einen einzigen Nutzer geliefert wird, darf der Sendung jedoch auch ein einziges Exemplar der EU-Konformitätserklärung beigelegt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten, dass der Ausrüstung **die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen beigefügt ist, welche unter anderem** Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 **enthält**; diese müssen in einer für die beteiligten Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. **Diese Anweisungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.**

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten, dass der Ausrüstung Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 **beigefügt sind**; diese müssen in einer für die beteiligten Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache **gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats** abgefasst sein. **Wenn eine große Anzahl Ausrüstungen an einen einzigen Nutzer geliefert wird, darf der Sendung jedoch auch ein einziges Exemplar der Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 beigefügt werden.**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Geänderter Text

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und die **Verpflichtung zur** Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen

Geänderter Text

(a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen

Zeitraum von zehn Jahren nach
Inverkehrbringen des Geräts;

Zeitraum von zehn Jahren nach
Inverkehrbringen des Geräts *oder der
Ausrüstung*;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Bereithaltung der EU-
Konformitätsbescheinigung für
Ausrüstungen und der technischen
Unterlagen für die nationalen
Überwachungsbehörden über einen
Zeitraum von zehn Jahren nach
Inverkehrbringen der Ausrüstung;***

entfällt

Begründung

*Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist eine Konformitätserklärung für
Ausrüstungen nicht erforderlich.*

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bevor sie ein Gerät in Verkehr bringen,
gewährleisten die Einführer, dass das
betreffende
Konformitätsbewertungsverfahren nach
Artikel 14 vom Hersteller durchgeführt
wurde. Sie gewährleisten, dass der
Hersteller die technischen Unterlagen
erstellt hat, dass das Gerät mit der CE-
Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die
Gebrauchsanleitung und die
Sicherheitsinformationen gemäß Anhang I
Nummer 1.5 beigelegt sind und dass der
Hersteller die Anforderungen von Artikel 7
Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bevor sie eine Ausrüstung in Verkehr bringen, gewährleisten die Einführer, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass **der Ausrüstung die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen beigelegt** ist, **welche unter anderem** Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 **enthält**, und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Geänderter Text

Bevor sie eine Ausrüstung in Verkehr bringen, gewährleisten die Einführer, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass die **Ausrüstung mit der CE-Kennzeichnung versehen** ist, **dass ihr die** Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 **beigelegt sind** und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. **Gemäß Artikel 18 sorgen die Einführer dafür, dass die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung der Ausrüstung und den der Ausrüstung beigelegten Anweisungen angebracht ist, wenn die Ausrüstung keine CE-Kennzeichnung tragen kann oder soll.**

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **und in der** dem Gerät beigelegten **Anleitung** an. Die Kontaktangaben sind **gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates** in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die

Geänderter Text

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder in einem** dem Gerät beigelegten **Dokument** an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Verbraucher, die sonstigen Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht

Verbraucher, die sonstigen Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.

verständlich ist.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf der Ausrüstung selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung an. Die Kontaktangaben sind einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Gerätehersteller und die Marktüberwachungsbehörden **gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates** leicht verständlich ist.

Geänderter Text

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf der Ausrüstung selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung **oder in einem der Ausrüstung beigefügten Dokument** an. Die Kontaktangaben sind **in** einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Gerätehersteller und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlich ist.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Einführer gewährleisten, dass der Ausrüstung **die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen** beigefügt ist, welche unter anderem Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 enthält, die gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in einer für die Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

Die Einführer gewährleisten, dass der Ausrüstung **ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung** beigefügt ist, welche unter anderem Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 enthält, die gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in einer für die Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Solange sich ein Gerät oder eine Ausrüstung in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Geräts oder der Ausrüstung mit den Anforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

(5) Solange sich ein Gerät oder eine Ausrüstung in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Geräts oder der Ausrüstung mit den **wesentlichen** Anforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der mit einem Gerät oder einer Ausrüstung verbundenen Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Nutzer **auf begründetes Verlangen der zuständigen Behörden** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Geräten oder Ausrüstungen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Geräte und Ausrüstungen und der Rückrufe solcher Geräte und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

(6) Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der mit einem Gerät oder einer Ausrüstung verbundenen Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der **Verbraucher und anderer** Nutzer Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Geräten oder Ausrüstungen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme Geräte und Ausrüstungen und der Rückrufe solcher Geräte und **Ausrüstungen und** halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Einführer halten über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des

Geänderter Text

Die Einführer halten über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des

Geräts eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Geräts **oder der Ausrüstung** eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Einführer halten über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der Ausrüstung eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bevor sie eine Ausrüstung auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob **der Ausrüstung die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen beigefügt ist, welche unter anderem** Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 in einer für die Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache **enthält**, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 9 Absatz 3 erfüllt haben.

Geänderter Text

Bevor sie eine Ausrüstung auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob die **Ausrüstung über eine CE-Kennzeichnung verfügt und ihr** Anweisungen zum Einbau oder Zusammenbau, zur Einstellung, zum Betrieb und zur Wartung gemäß Anhang I Nummer 1.7 in einer für die Gerätehersteller leicht verständlichen Sprache **beigefügt sind**, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 9 Absatz 3 erfüllt haben. **Gemäß Artikel 18 überprüfen die Händler, dass die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung der Ausrüstung oder den**

der Ausrüstung beigefügten Anweisungen angebracht ist, wenn die Ausrüstung keine CE-Kennzeichnung tragen kann oder soll.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Gerät oder eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Ausrüstung nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Geräts herzustellen oder *es* gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Gerät Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

(4) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Gerät oder eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Ausrüstung nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Geräts ***oder dieser Ausrüstung*** herzustellen oder *sie* gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Gerät ***oder der Ausrüstung*** Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät ***oder die Ausrüstung*** auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Konformität der in Serienfertigung hergestellten Geräte und Ausrüstungen mit den Anforderungen dieser Verordnung wird durch die EU-Baumusterprüfung (Modul B – Baumuster) gemäß Anhang III Nummer 1 in Verbindung mit einem der

Geänderter Text

(2) Die Konformität der in Serienfertigung hergestellten Geräte und Ausrüstungen mit den Anforderungen dieser Verordnung wird durch die EU-Baumusterprüfung (Modul B – Baumuster) gemäß Anhang III Nummer 1 in Verbindung mit einem der

folgenden
Konformitätsbewertungsverfahren nach
Wahl des Herstellers bescheinigt:

folgenden **Module** nach Wahl des
Herstellers bescheinigt:

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Herstellung eines **Gerätes** in
Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl
kann der Hersteller sich dafür entscheiden,
die Konformität auf der Grundlage einer
Einzelprüfung (Modul G) gemäß
Anhang III Nummer 6 nachzuweisen.

Geänderter Text

(3) Bei der Herstellung eines **Geräts** in
Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl
kann der Hersteller sich dafür entscheiden,
die Konformität auf der Grundlage **eines
der in Absatz 2 dieses Artikels genannten
Module oder** einer Einzelprüfung
(Modul G) gemäß Anhang III Nummer 6
nachzuweisen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

**Nach Abschluss der Verfahren gemäß
Absatz 2 Buchstaben a bis d oder Absatz 3
bringt der Gerätehersteller gemäß
Artikel 18 die CE-Kennzeichnung an dem
konformen Gerät an und stellt eine EU-
Konformitätserklärung aus.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

**Nach Abschluss der Verfahren gemäß
Absatz 2 Buchstaben a bis d stellt der
Hersteller der Ausrüstung eine
Konformitätsbescheinigung für
Ausrüstungen aus.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V, enthält die in den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren des Anhangs III angegebenen Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Gerät in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt das Gerät bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V, enthält die in den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren des Anhangs III angegebenen Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Gerät **oder die Ausrüstung** in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt das Gerät **oder die Ausrüstung** bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Als Hilfe bei der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an fertiggestellte Geräte gemäß Anhang I sind in der EU-Konformitätserklärung für eine Ausrüstung die Eigenschaften der Ausrüstung angegeben und die Anweisungen für den Einbau der Ausrüstung in ein Gerät oder für den Zusammenbau zu einem solchen enthalten. Die EU-Konformitätserklärung ist in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die für die Gerätehersteller und die Marktüberwachungsbehörden gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates leicht verständlich ist.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsvorschriften der Union, nach denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

Geänderter Text

(3) Unterliegt ein Gerät **oder eine Ausrüstung** mehreren Rechtsvorschriften der Union, nach denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Geänderter Text

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät **oder die Ausrüstung** die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird dem Gerät oder der Ausrüstung beigelegt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Artikel 16

entfällt

**Konformitätsbescheinigung für
Ausrüstungen**

- (1) Die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen besagt, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Anforderungen nachgewiesen wurde.**
- (2) Die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VI. Als Hilfe bei der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an fertiggestellte Geräte gemäß Anhang I sind in der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen die Eigenschaften der Ausrüstung angegeben und die Anweisungen für den Einbau in ein Gerät oder für den Zusammenbau zu einem solchen enthalten. Sie enthält auch die in den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang III angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie ist in einer Sprache abgefasst, die von den Geräteherstellern leicht verstanden wird.**
- (3) Die Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen wird der Ausrüstung beigelegt.**
- (4) Fällt eine Ausrüstung unter andere EU-Rechtsvorschriften, die für andere Aspekte gelten und in denen die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, so bedeutet diese, dass von einer Konformität der Ausrüstung mit den Bestimmungen der anderen Rechtsakte ausgegangen wird. In diesem Fall müssen die gemäß den genannten Rechtsakten erforderlichen und der Ausrüstung beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Fundstellen der Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.**

(5) Mit der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die Ausrüstung die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Begründung

Nicht zutreffend, da Ausrüstungen eine CE-Kennzeichnung haben.

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die CE-Kennzeichnung sowie die in Anhang IV bezeichneten Aufschriften werden gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder auf *seiner* Datenplakette angebracht.

Geänderter Text

(1) Die CE-Kennzeichnung sowie die in Anhang IV bezeichneten Aufschriften werden gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät **und der Ausrüstung** oder auf *seiner/ihrer* Datenplakette angebracht. **Falls die Art des Geräts oder der Ausrüstung dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den dem Gerät oder der Ausrüstung beigelegten Anweisungen angebracht.**

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Aufschriften nach Anhang IV Nummer 2 werden, soweit sie relevant sind, gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Ausrüstung oder auf ihrer Datenplakette angebracht.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Nicht zutreffend, da Ausrüstungen eine CE-Kennzeichnung haben.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die CE-Kennzeichnung ***und/oder die Aufschriften nach Anhang IV werden*** angebracht, bevor das Gerät oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht wird.

Geänderter Text

(3) Die CE-Kennzeichnung ***wird*** angebracht, bevor das Gerät oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht wird.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Kontrolle der Fertigung des Geräts tätig war.

Geänderter Text

(4) Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Kontrolle der Fertigung des Geräts ***oder der Ausrüstung*** tätig war, ***sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der notifizierten Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten anzubringen.***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, wird auf der Ausrüstung angebracht.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hinter der CE-Kennzeichnung **und/oder** der in **den Absätzen 4 und 5** genannten Kennnummer kann ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

Geänderter Text

(6) Hinter der CE-Kennzeichnung **und** der in **Absatz 4** genannten Kennnummer kann ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(6a) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um die korrekte Anwendung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.

Geänderter Text

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Artikel 18a
Aufschriften
(1) Die Aufschriften nach Anhang IV werden gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder auf seiner Datenplakette und, sofern relevant, auf der Ausrüstung oder auf ihrer Datenplakette angebracht.
(2) Die Aufschriften nach Anhang IV werden angebracht, bevor das Gerät oder die Ausrüstung in Verkehr gebracht wird.

Geänderter Text

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß **Artikel 14** wahrzunehmen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß **dieser Verordnung** wahrzunehmen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel **24**, zuständig ist.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel **25**, zuständig ist.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationspflichten der notifizierenden Behörden

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe von Anhang **II** zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Geänderter Text

Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe von Anhang **III** zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang III oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die ***im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union*** geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben

Geänderter Text

(11) Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die ***gemäß Artikel 35*** geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darüber informiert

zuständigen Mitarbeiter darüber informiert werden, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

werden, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die **Mitgliedstaaten melden** der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

Geänderter Text

(6) Die **notifizierende Behörde meldet** der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende **relevante** Änderung der Notifizierung.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Verordnung notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie trägt für die Aktualisierung **dieser** Liste Sorge.

Geänderter Text

Sie trägt für die Aktualisierung **der** Liste Sorge.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der in Unterabsatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt ist nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 36 Absatz 2 zu verabschieden.

Geänderter Text

Dieser Durchführungsrechtsakt ist nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 36 Absatz 2 zu verabschieden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

Geänderter Text

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung **oder Zulassung** aus.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Gerät oder die Ausrüstung die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder zieht sie zurück.

Geänderter Text

(4) Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung **oder Zulassung** ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Gerät oder die Ausrüstung die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder zieht sie zurück.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls **alle** Bescheinigungen, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Geänderter Text

(5) Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls **die** Bescheinigungen **oder Zulassungen**, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Einspruch gegen Entscheidungen
notifizierter Stellen

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,

Geänderter Text

(a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung **oder Zulassung**;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35a

**Überwachung des Unionsmarkts und
Kontrolle der auf den Unionsmarkt**

eingeführten Geräte und Ausrüstungen

Für Geräte und Ausrüstungen gemäß dieser Verordnung gelten Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35b

*Verfahren zur Behandlung von Geräten
oder Ausrüstungen, mit denen eine
Gefahr verbunden ist, auf nationaler
Ebene*

(1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass Geräte oder Ausrüstungen, die unter diese Verordnung fallen, die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder Haus- und Nutztieren oder Gütern gefährden, so beurteilen sie, ob das betreffende Gerät oder die betreffende Ausrüstung alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Beurteilung nach Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass das Gerät oder die Ausrüstung die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Geräts oder der Ausrüstung mit diesen

Anforderungen herzustellen oder das Gerät oder die Ausrüstung gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die zuständige notifizierte Stelle entsprechend.

Für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen gilt Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

(2) Gelangen die Marktüberwachungsbehörden zu der Auffassung, dass sich die fehlende Konformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

(3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Geräte und Ausrüstungen erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der Geräte oder Ausrüstungen auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder die Geräte oder Ausrüstungen vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

(5) Aus den in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Angaben hervorgehen, insbesondere die Daten für die

Identifizierung der nicht konformen Geräte oder Ausrüstungen, die Herkunft der Geräte oder Ausrüstungen, die Art der mutmaßlichen Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die fehlende Konformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

(a) das Gerät oder die Ausrüstung erfüllt die Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder des Schutzes von Haus- und Nutztieren oder Gütern nicht, oder

(b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung nach Artikel 13 die Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.

(6) Die Mitgliedstaaten – außer jenem, der das Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet hat – unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die fehlende Konformität des Geräts oder der Ausrüstung sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(7) Wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats erhebt, gilt die Maßnahme als gerechtfertigt.

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Geräts oder der betreffenden Ausrüstung – wie etwa die Rücknahme des Geräts oder der Ausrüstung vom Markt – getroffen werden.

Begründung

Artikel 35b [Artikel R31 des Beschlusses Nr. 786/2008/EG] – Verfahren zur Behandlung von Produkten, mit denen eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35c

Schutzklauselverfahren der Union

(1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 35b Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur oder den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

(2) Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Gerät oder die nichtkonforme Ausrüstung vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat sie rückgängig machen.

(3) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die fehlende Konformität des Geräts oder der Ausrüstung auf Mängel der harmonisierten Normen gemäß Artikel 35b Absatz 5 Buchstabe b dieser Verordnung zurückgeführt, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

Begründung

Artikel 35c [Artikel R32 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG] – Schutzklauselverfahren der Union

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35d

Gefährdung durch konforme Geräte oder Ausrüstungen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 35b Absatz 1 fest, dass ein Gerät oder eine Ausrüstung eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, für Haus- und Nutztiere oder für Güter darstellt, obwohl es bzw. sie mit dieser Richtlinie übereinstimmt, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Gerät oder die betreffende Ausrüstung bei seinem bzw. ihrem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass es bzw. sie innerhalb einer von dem Mitgliedstaat vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen und vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

(2) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass sich seine Korrekturmaßnahmen auf

sämtliche betroffenen Geräte oder Ausrüstungen erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(3) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus diesen Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung der betreffenden Geräte oder Ausrüstungen, ihre Herkunft, ihre Lieferkette, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen.

(4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung beschließt die Kommission, ob die nationalen Maßnahmen gerechtfertigt sind oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

(5) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur oder den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Begründung

Artikel 35d [Artikel R33 des Beschlusses Nr. 786/2008/EG] – Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch konforme Produkte

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35e

Formale Nichtkonformität

(1) Unbeschadet des Artikels 35b fordert

ein Mitgliedstaat den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:

(a) die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 18 der vorliegenden Verordnung angebracht oder wurde nicht angebracht;

(b) die in Anhang IV Nummer II genannten Aufschriften wurden nicht angebracht oder wurden unter Nichteinhaltung von Artikel 18 angebracht;

(c) die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 18 angebracht oder wurde nicht angebracht,

(d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht korrekt erstellt;

(e) die EU-Konformitätserklärung ist der Ausrüstung nicht beigelegt;

(f) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig;

(g) die in Artikel 7 Absatz 6 oder Artikel 9 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;

(h) eine sonstige Verwaltungsanforderung nach Artikel 7 oder Artikel 9 ist nicht erfüllt.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Geräts bzw. der Ausrüstung auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es bzw. sie zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

Begründung

Artikel 35e [Artikel R34 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG] – Formale Nichtkonformität

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

AUSSCHUSSVERFAHREN

Geänderter Text

AUSSCHUSSVERFAHREN **UND**
DELEGIERTE RECHTSAKTE

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Änderung *der Anhänge*

Geänderter Text

Änderung *von Anhang II*

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 2 gelten die Artikel 19 bis **35** ab dem [sechs Monate nach Inkrafttreten].

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 2 gelten die Artikel **4**, 19 bis **36 sowie 39** ab dem [sechs Monate nach Inkrafttreten].

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1.1. Ein Gerät ist so zu konstruieren und herzustellen, dass es sicher betrieben werden kann und keine Gefahr für Personen, ***Haustiere*** und Güter darstellt, wenn es ***auf der gewünschten***

Geänderter Text

1.1. Ein Gerät ist so zu konstruieren und herzustellen, dass es sicher betrieben werden kann und keine Gefahr für Personen, ***Haus- und Nutztiere*** und Güter darstellt, wenn es vorschriftsmäßig

Leistungsstufe vorschriftsmäßig verwendet wird.

verwendet wird.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.2

Vorschlag der Kommission

1.2. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Risikoanalyse vorzunehmen, um die mit seinem Gerät oder seiner Ausrüstung verbundenen Risiken zu ermitteln. Er muss diese dann unter Berücksichtigung seiner **Analyse** konstruieren und bauen.

Geänderter Text

1.2. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Risikoanalyse vorzunehmen, um die mit seinem Gerät oder seiner Ausrüstung verbundenen Risiken zu ermitteln. Er muss diese dann unter Berücksichtigung seiner **Risikobeurteilung** konstruieren und bauen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.5. – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine **technische Anleitung** für den Installateur beizufügen,

Geänderter Text

(a) eine **Installationsanleitung** für den Installateur beizufügen,

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.6.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1.6.1. Die technische Anleitung für den Installateur muss alle Anweisungen für die Installation, Einstellung und Wartung enthalten, die eine einwandfreie Ausführung dieser Arbeiten und eine sichere Benutzung des Gerätes ermöglichen.

Geänderter Text

1.6.1. Die technische Anleitung für den Installateur muss alle Anweisungen für die Installation, Einstellung und Wartung enthalten, die eine einwandfreie Ausführung dieser Arbeiten, **durch die eine effiziente und sichere Verbrennung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nach Wartung oder Instandhaltung gewährleistet wird**, und eine sichere Benutzung des Gerätes ermöglichen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.6.2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller weist in der Anleitung darauf hin, wenn seiner Ansicht nach besondere Sorgfalt geboten ist oder wenn es ratsam wäre, bestimmte der oben genannten Arbeiten durch einen Fachmann ausführen zu lassen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1.7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.7. Die Anweisungen für den Einbau oder Zusammenbau, die Einstellung, den Betrieb und die Wartung sind zusammen mit den betreffenden Ausrüstungen als Teil ***der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen*** bereitzustellen.

1.7. Die Anweisungen für den Einbau ***der Ausrüstung in ein Gerät*** oder ***ihren Zusammenbau zu einem Gerät***, die Einstellung, den Betrieb und die Wartung sind zusammen mit den betreffenden Ausrüstungen als Teil ***EU-Konformitätserklärung*** bereitzustellen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3.1.7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.1.7. Das Gerät ist so zu konstruieren und zu bauen, dass keine mit Gas ***verbundene*** Risiken aufgrund von Elektrounfällen bestehen. Die Ergebnisse der Konformitätsbewertung bezüglich der Sicherheitsanforderungen nach der Richtlinie ***1999/5/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***über Funkanlagen***³⁵ oder ***der*** Sicherheitsziele ***nach*** der Richtlinie ***2006/95/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***betreffend elektrische Betriebsmittel zur***

3.1.7. Das Gerät ist so zu konstruieren und zu bauen, dass keine mit Gas ***verbundenen*** Risiken aufgrund von Elektrounfällen bestehen. Die Ergebnisse der Konformitätsbewertung bezüglich der Sicherheitsanforderungen nach der Richtlinie ***2014/53/EU*** des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ oder ***die*** Sicherheitsziele der Richtlinie ***2014/35/EU*** des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind, soweit zutreffend, zu

*Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen*³⁶ sind, soweit zutreffend, zu berücksichtigen.

³⁵ Richtlinie **1999/5/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **9. März 1999** über **Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen** und die **gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität** (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

³⁶ Richtlinie **2006/95/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **12. Dezember 2006 zur Angleichung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10).

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3.1.8

Vorschlag der Kommission

3.1.8. Das Gerät ist so zu konstruieren und zu bauen, dass keine mit Gas **verbundene** Risiken bestehen, die durch elektromagnetische Phänomene verursacht werden. Die Ergebnisse der Konformitätsbewertung bezüglich der Anforderungen an die elektromagnetische Kompatibilität nach der Richtlinie **1999/5/EG** oder der Richtlinie **2004/108/EG** des Europäischen Parlaments und des **Rates über die elektromagnetische Verträglichkeit**³⁷ sind, soweit zutreffend, zu berücksichtigen.

³⁷ Richtlinie **2004/108/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **15. Dezember 2004 zur Angleichung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

berücksichtigen.

³⁵ Richtlinie **2014/53/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **16. April 2014** über die **Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG** (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

³⁶ Richtlinie **2014/35/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **26. Februar 2014 zur Harmonisierung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend **die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel** zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen **auf dem Markt** (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

Geänderter Text

3.1.8. Das Gerät ist so zu konstruieren und zu bauen, dass keine mit Gas **verbundenen** Risiken bestehen, die durch elektromagnetische Phänomene verursacht werden. Die Ergebnisse der Konformitätsbewertung bezüglich der Anforderungen an die elektromagnetische Kompatibilität nach der Richtlinie **2014/53/EU** oder der Richtlinie **2014/30/EU** des Europäischen Parlaments und des **Rates**³⁷ sind, soweit zutreffend, zu berücksichtigen.

³⁷ Richtlinie **2014/30/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom **26. Februar 2014 zur Harmonisierung** der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über die elektromagnetische
Verträglichkeit **und zur Aufhebung der
Richtlinie 89/336/EWG** (ABl. L 390 vom
31.12.2004, S. 24).

über die elektromagnetische
Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014,
S. 79).

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3.2.4

Vorschlag der Kommission

3.2.4. Geräte, die dafür konstruiert und
gebaut wurden, Gas zu verbrennen, das
toxische Bestandteile enthält, dürfen die
Gesundheit exponierter Personen und
Hautiere nicht gefährden.

Geänderter Text

3.2.4. Geräte, die dafür konstruiert und
gebaut wurden, Gas zu verbrennen, das
Kohlenmonoxid oder andere toxische
Bestandteile enthält, dürfen die Gesundheit
exponierter Personen und **Haus- und
Nutztiere** nicht gefährden.

Begründung

*Hersteller und Installateure sollten dafür sorgen, dass die Gesundheit und Sicherheit von
Personen und Haus- und Nutztieren durch die Konstruktion und Installation des Geräts nicht
gefährdet wird.*

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3.4.4

Vorschlag der Kommission

3.4.4. Das Gerät ist so zu konstruieren und
zu bauen, dass es bei vorschriftsmäßiger
Verwendung keine Konzentration
gesundheitsschädlicher Stoffe erzeugt,
durch die die Gesundheit exponierter
Personen oder **Hautiere** gefährdet wäre.

Geänderter Text

3.4.4. Das Gerät ist so zu konstruieren und
zu bauen, dass es bei vorschriftsmäßiger
Verwendung keine Konzentration **von
Kohlenmonoxid oder anderen
gesundheitsschädlichen Stoffen** erzeugt,
durch die die Gesundheit exponierter
Personen oder **Haus- und Nutztiere**
gefährdet wäre.

Begründung

*Hersteller und Installateure sollten dafür sorgen, dass die Gesundheit und Sicherheit von
Personen und Haus- und Nutztieren durch die Konstruktion und Installation des Geräts nicht
gefährdet wird.*

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3.6.3

Vorschlag der Kommission

3.6.3. Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen eines Geräts, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die für die Wärmeübertragung eine Rolle spielen, dürfen beim Betrieb keine Gefahr für die exponierten Personen und insbesondere **für Kinder** und Senioren, für welche eine angemessene Reaktionszeit zu berücksichtigen ist, darstellen.

Geänderter Text

3.6.3. Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen eines Geräts, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die für die Wärmeübertragung eine Rolle spielen, dürfen beim Betrieb keine Gefahr für die **Gesundheit und Sicherheit von Kindern** und Senioren, für welche eine angemessene Reaktionszeit zu berücksichtigen ist, darstellen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.2.

Vorschlag der Kommission

1.2. Die EU-Baumusterprüfung erfolgt durch Bewertung der Eignung des technischen Entwurfs des Geräts oder der Ausrüstung anhand einer Prüfung der unter Nummer 1.3 genannten technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise sowie Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Geräts oder der vollständigen Ausrüstung (Baumuster).

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.3.1 – Buchstabe c – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

(4) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen **und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen**, deren Fundstellen im

Geänderter Text

(4) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung **in den Punkten** entsprochen wurde, **in denen diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden**. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

Teilen angewandt worden sind, und, **wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden**, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung entsprochen wurde. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1.3.1 – Buchstabe c – Abschnitt 8

Vorschlag der Kommission

(8) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden;

Geänderter Text

(8) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die **gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen** von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden;

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 1.3.1 – Buchstabe c – Abschnitt 10

Vorschlag der Kommission

(10) die **Konformitätsbescheinigung** der

Geänderter Text

(10) die **EU-Konformitätserklärung** der

Ausrüstung mit der Anleitung, wie die Ausrüstung in ein Gerät eingebaut oder zu einem solchen Gerät zusammengebaut werden soll.

Ausrüstung mit der Anleitung, wie die Ausrüstung in ein Gerät eingebaut oder zu einem solchen Gerät zusammengebaut werden soll.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.3.2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1.3.2. Gegebenenfalls **umfassen** die **Konstruktionsunterlagen die** folgenden Einzeldokumente:

Geänderter Text

1.3.2. Gegebenenfalls **muss der Hersteller der notifizierten Stelle** die folgenden Einzeldokumente **einreichen**:

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.3.2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) für die Ausrüstungen, die im Gerät eingebaut sind, die EU-Baumusterprüfbescheinigung und die **Konformitätsbescheinigung** für Ausrüstungen,

Geänderter Text

(a) für die Ausrüstungen, die im Gerät eingebaut sind, die EU-Baumusterprüfbescheinigung und die **EU-Konformitätserklärung** für Ausrüstungen,

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.4.2

Vorschlag der Kommission

1.4.2. Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile **ohne Anwendung der** einschlägigen **Vorschriften dieser Normen** entworfen wurden;

Geänderter Text

1.4.2. Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile **nach anderen** einschlägigen **technischen Spezifikationen** entworfen wurden;

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.4.3

Vorschlag der Kommission

1.4.3. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen **und/oder technischen Spezifikationen** korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

Geänderter Text

1.4.3. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.4.4

Vorschlag der Kommission

1.4.4. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die **vom Hersteller gewählten** Lösungen die entsprechenden wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen **und/oder den technischen Spezifikationen** nicht angewandt hat;

Geänderter Text

1.4.4. Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen, die **der Hersteller nach anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt hat**, die entsprechenden wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen nicht angewandt hat;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1.6. Entspricht das Baumuster des Geräts oder der Ausrüstung den Anforderungen dieser Verordnung, stellt die notifizierte

Geänderter Text

1.6. Entspricht das Baumuster des Geräts oder der Ausrüstung den Anforderungen dieser Verordnung, stellt die notifizierte

Stelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit, die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters und gegebenenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise. Der Bescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Stelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit, die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters **wie die Gasart, die Gerätekategorie, den Gasversorgungsdruck** und gegebenenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise. Der Bescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Bescheinigung** und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Geräte oder Ausrüstungen mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Geänderter Text

Die **EU-Baumusterprüfbescheinigung** und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Geräte oder Ausrüstungen mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt. **Diese Bescheinigung enthält ferner die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Kennzeichnung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.**

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Bescheinigung gilt für eine Dauer von höchstens zehn Jahren ab dem Datum ihrer Ausstellung. Entspricht das

Geänderter Text

Entspricht das Baumuster nicht den geltenden Anforderungen der Verordnung, verweigert die notifizierte Stelle die

Baumuster nicht den geltenden Anforderungen der Verordnung, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Begründung

Der Zweck der Baumusterzertifizierung besteht darin, zu bestätigen, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt wurden. Da das Konformitätsverfahren selbst nicht geändert wird, ist es überflüssig, ein Ablaufdatum für Bescheinigungen einzuführen. Insbesondere unterliegt ein Produkt zusätzlich zum Zertifizierungsverfahren einer regelmäßigen Produktüberwachung, wenn es erstmals auf den Markt gebracht wird und in jedem folgenden Jahr. Das wird durch die Verordnung nicht geändert.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierenden Behörden und die übrigen notifizierten Stellen** über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt hat.

Geänderter Text

1.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierende Behörde** über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt **oder zurückgenommen** hat, **und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung dieser Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.**

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1.8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine notifizierte Stelle, die **die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung ablehnt** oder **eine solche zurückzieht, aussetzt oder**

Geänderter Text

Jede notifizierte Stelle **unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie**

auf andere *Art einschränkt, unterrichtet ihre notifizierenden Behörden* und *die anderen notifizierten Stellen darüber und begründet diese Entscheidung.*

verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und auf Verlangen über derartige Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt hat.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 3 – Nummer 2.1

Vorschlag der Kommission

2.1. Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen von Geräten oder Ausrüstungen in unregelmäßigen Abständen ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 oder 2.5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Geräte oder Ausrüstungen der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Geänderter Text

2.1. Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen von Geräten oder Ausrüstungen in unregelmäßigen Abständen ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die in den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 oder 2.5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Geräte oder Ausrüstungen der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den ***auf sie anwendbaren*** Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Geräte oder Ausrüstungen mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.

Geänderter Text

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Geräte oder Ausrüstungen mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den ***auf sie anwendbaren*** Anforderungen dieser Verordnung gewährleisten.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

2.3. Prüfungen von Geräten oder Ausrüstungen

Geänderter Text

2.3. Produktprüfungen

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt in Abständen von einem Jahr oder weniger **die Prüfungen der Geräte oder Ausrüstungen** durch bzw. lässt sie durchführen, um die Qualität der internen Prüfungen des Geräts zu überprüfen, wobei sie unter anderem der technischen Komplexität der Geräte oder Ausrüstungen und der Produktionsmenge Rechnung trägt. Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endgeräte oder -ausrüstungen und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen bzw. entsprechend den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch, um die Konformität des Geräts oder der Ausrüstung mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. Weist die Stichprobe kein annehmbares Qualitätsniveau auf, trifft die notifizierte Stelle geeignete Maßnahmen, **um zu verhindern, dass die betreffenden Geräte oder Ausrüstungen in Verkehr gebracht werden.**

Geänderter Text

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt in Abständen von einem Jahr oder weniger **Produktprüfungen** durch bzw. lässt sie durchführen, um die Qualität der internen Prüfungen des Geräts zu überprüfen, wobei sie unter anderem der technischen Komplexität der Geräte oder Ausrüstungen und der Produktionsmenge Rechnung trägt. Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endgeräte oder -ausrüstungen und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen bzw. entsprechend den technischen Spezifikationen oder gleichwertige **in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen festgelegte** Prüfungen durch, um die Konformität des Geräts oder der Ausrüstung mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. Weist die Stichprobe kein annehmbares Qualitätsniveau auf, trifft die notifizierte Stelle geeignete Maßnahmen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.4.1

Vorschlag der Kommission

2.4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die CE-Kennzeichnung **und die nach Anhang IV vorgeschriebenen Aufschriften** an.

Geänderter Text

2.4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät **oder jeder einzelnen Ausrüstung**, das **bzw. die** mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die CE-Kennzeichnung an.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.4.2– Absatz 1

Vorschlag der Kommission

2.4.2. Der Hersteller stellt für **ein Gerätemodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Gerätemodell** sie ausgestellt wurde.

Geänderter Text

2.4.2. Der Hersteller stellt für **jedes Geräte- oder Ausrüstungsmodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts **oder der Ausrüstung** für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.5

Vorschlag der Kommission

2.5. Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen

2.5.1. Der Hersteller bringt an jeder einzelnen Ausrüstung, die mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und

Geänderter Text

entfällt

die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV Nummer 3 vorgeschriebenen Aufschriften an.

2.5.2. Der Hersteller stellt für ein Ausrüstungsmodell eine schriftliche Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Ausrüstung für die nationalen Behörden bereit. In der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen ist anzugeben, für welches Modell einer Ausrüstung sie ausgestellt wurde; ferner ist sie der Ausrüstung beizufügen.

Begründung

Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist eine Konformitätserklärung für Ausrüstungen nicht erforderlich.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2.6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in *den Nummern 2.4 oder 2.5* genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Geänderter Text

Die in *Nummer 2.4* genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden Geräte oder Ausrüstungen gemäß Nummer 3.3 und unterliegt der

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Überwachung gemäß Nummer 3.4.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.3.3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

3.3.3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Geänderter Text

3.3.3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.3.3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei jedem Bestandteil des Qualitätssicherungssystems, der die entsprechenden Spezifikationen der *nationalen* Norm erfüllt, *durch die die einschlägige harmonisierte Norm und/oder die einschlägigen technischen Spezifikationen umgesetzt werden*, geht sie von einer Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Geänderter Text

Bei jedem Bestandteil des Qualitätssicherungssystems, der die entsprechenden Spezifikationen der *einschlägigen harmonisierten* Norm erfüllt, geht sie von einer Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.5.1

Vorschlag der Kommission

3.5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die *nach Anhang IV vorgeschriebene* CE-Kennzeichnung *und die dort vorgeschriebenen Aufschriften*

Geänderter Text

3.5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät *und jeder einzelnen Ausrüstung*, das *bzw. die* mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die CE-Kennzeichnung sowie – unter der Verantwortung der unter

sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 3.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Nummer 3.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.5.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

3.5.2. Der Hersteller stellt für jedes Gerät eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Gerätemodell** sie ausgestellt wurde.

Geänderter Text

3.5.2. Der Hersteller stellt für jedes Gerät **und jede Ausrüstung** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts **oder der Ausrüstung** für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.6

Vorschlag der Kommission

3.6. Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen

3.6.1. Der Hersteller bringt an jeder einzelnen Ausrüstung, die mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV Nummer 3 vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 3.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

3.6.2. Der Hersteller stellt für eine Ausrüstung eine schriftliche Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen aus und hält sie zehn Jahre

Geänderter Text

entfällt

lang nach dem Inverkehrbringen der Ausrüstung für die nationalen Behörden bereit. In der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen ist anzugeben, für welches Modell einer Ausrüstung sie ausgestellt wurde; ferner ist sie der Ausrüstung beizufügen.

Begründung

Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist eine Konformitätserklärung für Ausrüstungen nicht erforderlich.

Änderungsantrag 166

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3.7 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Änderung gemäß Nummer 3.3.5 in ihrer genehmigten Form,

Geänderter Text

(b) die **Informationen in Bezug auf die** Änderung gemäß Nummer 3.3.5 in ihrer genehmigten Form,

Änderungsantrag 167

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3.8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

3.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierenden Behörden** über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie zurückgenommen hat, und übermittelt **ihren** notifizierenden **Behörden** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen **Angaben über ihre Bewertungen** von Qualitätssicherungssystemen.

Geänderter Text

3.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierende Behörde** über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie **ausgestellt oder** zurückgenommen hat, und übermittelt **ihrer** notifizierenden **Behörde** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen **eine Aufstellung aller Zulassungen** von Qualitätssicherungssystemen, **die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.**

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierte Stellen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt, zurückgenommen oder auf andere Art eingeschränkt hat, und **begründet ihre Entscheidung.**

Geänderter Text

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierte Stellen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt, zurückgenommen oder auf andere Art eingeschränkt hat, und **auf Verlangen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat.**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3.9. – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **unter** den Nummern 3.3.1, 3.3.5 **und 3.5 oder 3.6 sowie** 3.7 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Geänderter Text

Die **in** den Nummern 3.3.1, 3.3.5, **3.5 und** 3.7 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.3.3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei **jedem Bestandteil** des Qualitätssicherungssystems, **der** die entsprechenden Spezifikationen der **nationalen Norm erfüllt, durch die die einschlägige harmonisierte Norm und/oder die** einschlägigen **technischen Spezifikationen umgesetzt werden,** geht sie von einer Konformität mit diesen

Geänderter Text

Bei **den Bestandteilen** des Qualitätssicherungssystems, die **die** entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen **harmonisierten Norm erfüllen,** geht sie von einer Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Anforderungen aus.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.5.1

Vorschlag der Kommission

4.5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV vorgeschriebene CE-Kennzeichnung und die dort vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 4.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Geänderter Text

4.5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät **und jeder einzelnen Ausrüstung**, das **bzw. die** mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV vorgeschriebene CE-Kennzeichnung und die dort vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 4.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.5.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

4.5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Gerätemodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Gerätemodell** sie ausgestellt wurde.

Geänderter Text

4.5.2. Der Hersteller stellt für jedes **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts **oder der Ausrüstung** für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.6. Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen

entfällt

4.6.1. Der Hersteller bringt an jeder einzelnen Ausrüstung, die mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV Nummer 3 vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 4.3.1 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

4.6.2. Der Hersteller stellt für jedes Ausrüstungsmodell eine schriftliche Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Ausrüstung für die nationalen Behörden bereit. In der Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen ist anzugeben, für welches Modell einer Ausrüstung sie ausgestellt wurde; ferner ist sie der Ausrüstung beizufügen.

Begründung

Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist keine Konformitätserklärung für Ausrüstungen mehr erforderlich.

Änderungsantrag 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4.8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierenden Behörden** über die Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie ausgestellt oder zurückgezogen hat, und übermittelt **ihren** notifizierenden **Behörden** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller

4.8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre **notifizierende Behörde** über die Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie ausgestellt oder zurückgezogen hat, und übermittelt **ihrer** notifizierenden **Behörde** in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller

Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über **Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat. Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und begründet ihre Entscheidung.**

Geänderter Text

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und begründet ihre Entscheidung; **ferner unterrichtet sie die anderen notifizierten Stellen auf Verlangen über die von ihr erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.**

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4.9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **unter** den Nummern 4.3.1, 4.3.5 **und 4.5 oder 4.6 sowie** 4.7 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Geänderter Text

Die **in** den Nummern 4.3.1, 4.3.5, **4.5 und** 4.7 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.1

Vorschlag der Kommission

5.1. Bei der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung von Gerät oder Ausrüstung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die **unter** den Nummern 5.2, 5.5.1 und 5.6 **oder 5.7** festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die den Bestimmungen von Nummer 5.3 unterworfenen Geräte oder Ausrüstungen der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.4.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

5.4.1. Alle Geräte oder Ausrüstungen werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/-en und/oder **gemäß den technischen Spezifikationen oder** gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um ihre Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.5.2

Geänderter Text

5.1. Bei der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Prüfung von Gerät oder Ausrüstung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem der Hersteller die **in** den Nummern 5.2, 5.5.1 und 5.6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die den Bestimmungen von Nummer 5.3 unterworfenen Geräte oder Ausrüstungen der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Geänderter Text

5.4.1. Alle Geräte oder Ausrüstungen werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/-en und/oder gleichwertige Prüfungen, **die in anderen relevanten technischen Spezifikationen festgelegt sind,** durchgeführt, um ihre Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen.

Vorschlag der Kommission

5.5.2. Jedem Los wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung eine beliebige Probe entnommen. Jedes Gerät oder jede Ausrüstung aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder **gemäß den technischen Spezifikationen oder** gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um seine/ihre Konformität mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Geänderter Text

5.5.2. Jedem Los wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung eine beliebige Probe entnommen. Jedes Gerät oder jede Ausrüstung aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder gleichwertige Prüfungen, **die in anderen relevanten technischen Spezifikationen festgelegt sind**, durchzuführen, um seine/ihre Konformität mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 180

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 3 – Nummer 5.5.2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.5.2a. Die notifizierte Stelle wendet ein Stichprobensystem mit folgenden Eigenschaften an:

– ein Qualitätsniveau, bei dem die Annahmewahrscheinlichkeit bei 95 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 0,5 und 1,5 % liegt;

- eine Mindestqualität, bei der die Annahmewahrscheinlichkeit bei 5 % und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 5 und 10 % liegt.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.6.1

Vorschlag der Kommission

5.6.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV vorgeschriebene CE-Kennzeichnung und die dort vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 5.3 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Geänderter Text

5.6.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Gerät **und jeder einzelnen Ausrüstung**, das **bzw. die** mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart übereinstimmt und die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die nach Anhang IV vorgeschriebene CE-Kennzeichnung und die dort vorgeschriebenen Aufschriften sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 5.3 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.6.2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

5.6.2. Der Hersteller stellt für jedes **Gerätemodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Gerätemodell** sie ausgestellt wurde.

Geänderter Text

5.6.2. Der Hersteller stellt für jedes **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts **oder der Ausrüstung** für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches **Geräte- oder Ausrüstungsmodell** sie ausgestellt wurde.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.6.2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Stimmt die in Nummer 5.3 genannte notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller

Geänderter Text

Stimmt die in Nummer 5.3 genannte notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller

unter der Verantwortung dieser
notifizierten Stelle auch die Kennnummer
der notifizierten Stelle auf *den Geräten*
anbringen.

unter der Verantwortung dieser
notifizierten Stelle auch die Kennnummer
der notifizierten Stelle auf *dem Gerät oder
der Ausrüstung* anbringen.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 5.7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5.7. Konformitätsbescheinigung für Ausrüstungen

entfällt

**5.7.1. Der Hersteller bringt an jeder
einzelnen Ausrüstung, die mit der in der
EU-Baumusterprüfbescheinigung
beschriebenen zugelassenen Bauart
übereinstimmt und die anwendbaren
Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
die nach Anhang IV Nummer 3
vorgeschriebenen Aufschriften sowie –
unter der Verantwortung der unter
Nummer 5.3 genannten notifizierten
Stelle – deren Kennnummer an.**

**5.7.2. Der Hersteller stellt für jedes
Ausrüstungsmodell eine schriftliche
Konformitätsbescheinigung für
Ausrüstungen aus und hält sie zehn Jahre
lang nach dem Inverkehrbringen der
Ausrüstung für die nationalen Behörden
bereit. In der Konformitätsbescheinigung
für Ausrüstungen ist anzugeben, für
welches Modell einer Ausrüstung sie
ausgestellt wurde; ferner ist sie der
Ausrüstung beizufügen.**

**Stimmt die in Nummer 5.3 genannte
notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller
unter der Verantwortung dieser
notifizierten Stelle auch die Kennnummer
der notifizierten Stelle auf den
Ausrüstungen anbringen.**

Begründung

*Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist eine Konformitätserklärung für
Ausrüstungen nicht erforderlich.*

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.2.1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen **und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen**, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung **in den Punkten** entsprochen wurde, **in denen diese harmonisierten Normen nicht** angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

Geänderter Text

(d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, **wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden**, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Verordnung entsprochen wurde, **einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen** angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.2.1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Installations- und Bedienungsanleitungen.

Geänderter Text

(g) Installations- und Bedienungsanleitungen **für Geräte**;

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.2.1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Anweisungen für den Einbau in ein Gerät oder den Zusammenbau für Ausrüstungen.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.2.2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

6.2.2. Gegebenenfalls **umfassen** die **Konstruktionsunterlagen die** folgenden Einzeldokumente:

Geänderter Text

6.2.2. Gegebenenfalls **muss der Hersteller der notifizierten Stelle** die folgenden Einzeldokumente **einreichen**:

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.2.2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Konformitätsbescheinigungen** für die Ausrüstungen, die in das Gerät eingebaut werden;

Geänderter Text

(a) die **EU-Konformitätserklärung** für die Ausrüstungen, die in das Gerät eingebaut werden;

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder **technischen Spezifikationen oder** gleichwertige Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Geräts mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm **und/oder technischen Spezifikation** entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Geänderter Text

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gleichwertige Prüfungen, **die in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen festgelegt sind**, durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Geräts mit den anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Hält die notifizierte Stelle dies für erforderlich, so werden die Prüfungen und Versuche nach Installation des Geräts durchgeführt.

Geänderter Text

Hält die notifizierte Stelle dies für erforderlich, so werden die Prüfungen und Versuche nach **dem Einbau der Ausrüstung, dem Zusammenbau oder der** Installation des Geräts durchgeführt.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 6.5.1

Vorschlag der Kommission

6.5.1. Der Hersteller bringt an jedem Gerät, das die betreffenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die **nach Anhang IV vorgeschriebene** CE-Kennzeichnung **und dort vorgeschriebenen Aufschriften** sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 6.4 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Geänderter Text

6.5.1. Der Hersteller bringt an jedem Gerät, das die betreffenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die CE-Kennzeichnung sowie – unter der Verantwortung der unter Nummer 6.4 genannten notifizierten Stelle – deren Kennnummer an.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Auf dem Gerät oder auf seiner Datenplakette ist die CE-Kennzeichnung nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzubringen, und dahinter die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Geänderter Text

(1) Auf dem Gerät oder **der Ausrüstung oder** auf seiner **bzw. ihrer** Datenplakette ist die CE-Kennzeichnung nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzubringen, und dahinter die Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war, sowie die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Gerät/Modell** des Geräts (Produkt-, Chargen-, Typen- oder Seriennummer).

Geänderter Text

(a) **Gerät oder Ausrüstung/Modell** des Geräts **oder der Ausrüstung** (Produkt-, Chargen-, Typen- oder Seriennummer).

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit. Hierzu kann ein Bild gehören, wenn es zur Identifizierung des Geräts notwendig ist):

Geänderter Text

(d) Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts **oder der Ausrüstung** zwecks Rückverfolgbarkeit. Hierzu kann ein Bild gehören, wenn es zur Identifizierung des Geräts **oder der Ausrüstung** notwendig ist):

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe d – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

(1) Beschreibung des Geräts;

Geänderter Text

(1) Beschreibung des Geräts **oder der Ausrüstung**;

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der

Geänderter Text

(e) Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der

Europäischen Union:
(*Angabe der anderen angewandten EU-Rechtsvorschriften*).

Europäischen Union;

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe **der** Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Geänderter Text

(f) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe **anderer technischer** Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Die notifizierte/-n Stelle/-n ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat/haben ... (Beschreibung ihrer Maßnahmen) ... und folgende Bescheinigung/-en ausgestellt: ...

Geänderter Text

(g) Die notifizierte/-n Stelle/-n ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat/haben ... (Beschreibung ihrer Maßnahmen) ... und folgende Bescheinigung/-en ausgestellt: ...**(Einzelheiten, einschließlich des Datums und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und den Bedingungen für die Gültigkeit)**.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Für Ausrüstungen Anweisungen, wie die Ausrüstung in ein Gerät einzubauen ist bzw. wie Ausrüstungen zu einem Gerät zusammenzubauen sind, damit die für fertiggestellte Geräte geltenden wesentlichen Anforderungen erfüllt

werden.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) Für Ausrüstungen Anweisungen, wie die Ausrüstung in ein Gerät einzubauen ist bzw. wie Ausrüstungen zu einem Gerät zusammenzubauen sind, damit die für fertiggestellte Geräte geltenden wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Ausrüstungen erhalten eine CE-Kennzeichnung, daher ist eine Konformitätserklärung für Ausrüstungen nicht erforderlich.